

Datum 08.09.2021

Stellungnahme zum Beschlussantrag Nr. BA-049/2021

Gegenstand: Rückholrecht des Stadtrates zum Beschluss B-141/2021 des Ausschusses für Stadtentwicklung und Mobilität vom 06.07.2021 und erneute Befassung über die Änderung des Aufstellungsbeschlusses und Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 16/12 "Bahnhofsareal Altendorf" Teil B: Grünzug Pleißenbach

Einreicher: Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI

Der Beschlussantrag ist zulässig und abstimmungsfähig.

Sollte der Beschlussantrag im Stadtrat am 22.09.2021 eine Mehrheit finden, könnte er im Amtsblatt am 01.10.2021 bekannt gemacht werden. Damit würde die dann am 06.07.2021 beschlossene und am 30.07.2021 ortsüblich bekanntgemachte Öffentlichkeitsbeteiligung, die dann bereits seit 8 Wochen laufende Beteiligung der Öffentlichkeit 1 Woche vor ihrem Ende aufgehoben werden. Durch den Abbruch müsste der Verfahrensschritt zu einem späteren Zeitpunkt komplett wiederholt werden.

Die Begründung zum Bebauungsplan legt das Erfordernis der externen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme für die Vögel) in Anl. 5 zu B-141/2021, S. 22 ff., S. 40 ff., S. 74 und S. 90 f. dar.

Der Eingriff für den Grünzug i. V. m. der Renaturierung des Pleißenbachs wird im Plangebiet ausgeglichen. Die externe Ausgleichsfläche resultiert ausschließlich aus dem im Artenschutzgutachten ermittelten Eingriff in den Lebensraum einer europäisch geschützten Vogelart.

Bei der geforderten unabhängigen Überprüfung des laut den Unterlagen angegebenen Eingriffs in die Natur vor Ort auf Notwendigkeit wird der Gutachter zu keinem anderen Ergebnis kommen können, da durch die geplante Nutzung des Grünzuges kein Ersatzlebensraum für die geschützte Vogelart im Plangebiet geschaffen werden kann.

Sollte beschlossen werden, dass sich die Ausgleichsfläche für die Vogelart im Pleißenbachgrünzug befinden soll, würde dies die bisher geplante Nutzung des Grünzuges beeinträchtigen und zu einer Änderung der vorliegenden Planung führen. Flächen, die bisher für den Hochwasserschutz, die Naherholung oder für konkurrierende Biotop vorgesehen sind, würden einer neuen Funktion zugeführt. Dies würde die Ziele des Beschlusses B-188/2017 Fördergebietskonzept „Zukunft Stadtgrün“ – Fördergebiet „Grünzug Pleißenbach“ vom 08.11.2017 in Frage stellen.

Die unabhängige Überprüfung unterstellt, dass ein Dritter, der bislang nicht in die Planung einbezogen wurde, diese Aufgabe übernimmt. Neben mehreren Fachämtern arbeiten einige Planungsbüros seit Jahren an der Thematik zur Umgestaltung des Pleißenbachs sowie auf gutachterlicher Basis. Diese Büros zeichnen sich durch fachliche Expertisen aus und erstellten im Zuge des Bebauungsplanverfahrens Bewertungen, deren Ergebnisse in das Verfahren einfließen. Es wäre darüber hinaus ein geeignetes Fachbüro zu suchen und vertraglich zu verpflichten. Die Mittel im laufenden Haushaltsjahr sind bereits für andere Planungen vollständig gebunden; die Beauftragung der gewünschten Leistung wäre erst mit

Haushaltsmitteln 2022 möglich, sobald diese verfügbar sind. Aufgrund der Einreichungsfristen für Vorlagen erscheint vor diesem Hintergrund eine Bearbeitung unrealistisch, deren Ergebnisse bereits bis Ende März 2022 in zwei Gremien anhand einer Vorlage erörtert werden sollen. Die Beratungsvorlage ist wahrscheinlich erst im Laufe des 2. Quartals 2022 möglich.

Die Überarbeitung und erneute Vorlage einer Änderung des Aufstellungsbeschlusses und Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 16/12 „Bahnhofsareal Altendorf“ Teil B: Grünzug Pleißenbach ist realistisch erst im 3. Quartal 2022 möglich. Der Beschlussantrag führt insofern zu einer Verzögerung von rd. 1 Jahr in der Bearbeitung und Fertigstellung des Bebauungsplans.

Derzeit erfolgt die Erstellung der Entwurfs- und Genehmigungsplanung (Leistungsphasen 3 und 4 nach HOAI) für den Pleißenbachgrünzug. Der Bebauungsplan Nr. 16/12 „Bahnhofsareal Altendorf“ Teil B: Grünzug Pleißenbach stellt hierfür die notwendige rechtliche Planungsgrundlage und damit Vertragsgrundlage dar. Der Wegfall der Vertragsgrundlage neben der Verzögerung von rd. 1 Jahr würde dazu führen, dass die Arbeiten an der Entwurfs- und Genehmigungsplanung eingestellt werden müssten. Dem Planungsbüro steht dabei ein Vergütungsanspruch für bereits erbrachte, dann nicht mehr verwertbare Leistungen zu. Je nach Umfang der Änderungen könnte statt einer Anpassung des Planungsvertrages eine erneute EU-weite Ausschreibung der oben genannten Leistungsphasen rechtlich notwendig werden. Dies würde einen weiteren erheblichen Schadensersatzanspruch für das derzeit gebundene Planungsbüro sowie einen zusätzlichen Zeitaufwand von mindestens 4 Monaten und darüber hinaus erneuten Verwaltungsaufwand bedeuten. Die Finanzierung der Mehrkosten ist nicht geklärt.

Auch die weiteren Verfahrensschritte, insbesondere das Umlegungsverfahren, das Genehmigungsverfahren, die Ausführungsplanung sowie die spätere Umsetzung sind von dem Verzug betroffen. Das bedeutet, dass jede weitere Verzögerung die Fertigstellung der Maßnahme im Kulturhauptstadtjahr 2025 gefährdet. Nur durch die Einstufung als Interventionsfläche Kulturhauptstadt sind die erforderlichen Eigenmittel für die Durchführung der Maßnahme gesichert.

Mit dem Beschluss B-188/2017 Fördergebietskonzept „Zukunft Stadtgrün“ – Fördergebiet „Grünzug Pleißenbach“ wurde entschieden, Fördermittel der Städtebauförderung für die Umsetzung des Projektes in Anspruch zu nehmen. Am 07.12.2017 wurde das Gebiet in das Programm der Städtebauförderung „Zukunft Stadtgrün“ aufgenommen. Bei der oben beschriebenen Verzögerung werden Rückgaben bereits bewilligter Fördermittel notwendig. Aufgrund der starken Überzeichnung des Programmes ist die finanzielle Ausstattung der nächsten Jahresscheiben nicht gesichert. Bei einer Rückgabe von Fördermitteln besteht keine Garantie, dass diese später erneut bewilligt werden.

Ohne die gesicherte Verfügbarkeit von Eigen- sowie Fördermitteln kann die Gesamtmaßnahme nicht durchgeführt werden; das Projekt müsste als gescheitert erklärt werden.

Michael Stötzer
Bürgermeister